

§ 36 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 2 – Bordanwesenheit, Landgang, Gefahren für das Schiff

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 36 SeeArbG – Abwendung von Gefahren für das Schiff

(1) ¹Das Besatzungsmitglied hat jede Anordnung des Kapitäns zu befolgen, die dazu dienen soll, drohende Gefahr für Menschen, Schiff oder Ladung abzuwenden, einen großen Schaden zu vermeiden, schwere Störungen des Schiffsbetriebs zu verhindern oder öffentlichrechtliche Vorschriften über die Schiffssicherheit zu erfüllen. ²In dringenden Fällen gilt das Gleiche gegenüber Anordnungen eines an Ort und Stelle befindlichen Vorgesetzten. ³Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal stehen insoweit den Besatzungsmitgliedern gleich.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch bei drohender Gefahr für andere Schiffe und Menschen.

(3) Bei Seegefahr, insbesondere bei drohendem Schiffbruch, darf das Besatzungsmitglied das Schiff ohne Einwilligung des Kapitäns nicht verlassen, solange dieser selbst an Bord bleibt.

(4) Bei Schiffbruch ist das Besatzungsmitglied verpflichtet, nach Anordnung des Kapitäns nach besten Kräften für die Rettung von Menschen und ihren Sachen sowie für die Sicherstellung der Schiffsteile, der Ausrüstung und der Ladung zu sorgen und bei der Bergung Hilfe zu leisten.